

Klimafreundlich heizen mit Erneuerbaren Energien Eckpunkte für ein Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEW)

Fraktionsbeschluss vom 26.11.2007

Zusammenfassung

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen fordert die Bundesregierung auf, ein Wärmegesetz für Erneuerbare Energien (EEW) vorzulegen, das die Weichen in Richtung einer vollständigen Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien stellt und eine klimaverträgliche Wärmeversorgung zu stabilen Preisen dauerhaft sicherstellt.

Etappenziele des EEW müssen es sein, den Anteil regenerativer Wärme und Kühlung von heute 6% auf mindestens 28% bis 2020 und bis 2030 auf mindestens 50% zu steigern. Ein Wärmegesetz für Erneuerbare Energien ist eine wichtige Säule damit das Klimaschutzziel von Minus 40% CO₂-Emission gegenüber 1990, bis 2020 erreicht werden kann und die Energieversorgungssicherheit in der Wärmeversorgung gewährleistet wird.

Im vorliegenden Eckpunkte-Papier haben wir die Anforderungen an ein solches EEW zusammengetragen. Dabei sind die folgenden Punkte von zentraler Bedeutung:

1. Das EEW muss alle Gebäude umfassen, unabhängig davon, ob sie Privathaushalten, Unternehmen oder der öffentlichen Hand gehören. Es muss zudem für Wohngebäude und Nichtwohngebäude sowie für Neu- und Bestandsbauten gelten.
2. Neben einem ordnungsrechtlichen Ansatz werden ökonomische Anreize entwickelt, um Bauherren zu motivieren, ihren EEW-Verpflichtungen nachzukommen.
3. Die Anteilspflicht für die Nutzung Erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch wird bei Neubauten 20% und 10% bei Bestandsbauten, bei denen eine grundlegende Sanierung im Sinn der Energieeinsparverordnung durchgeführt oder bei denen eine neue Heizungsanlage installiert bzw. ausgetauscht wird, betragen. Die Anteilspflicht wird in Fünfjahresschritten jeweils um 10 Prozentpunkte bei Neubauten und 5 Prozentpunkte bei Bestandsbauten erhöht. Nach jeder Erhöhung wird im Rahmen der Erfahrungen über den Vollzug dieser Standards für die Nutzung regenerativer Wärme an dem Gesamtheizwärmebedarf in Neu- und Bestandsbauten darüber zu entscheiden sein, ob und wie der vorgeschriebene Anteil bis zur Vollversorgung gesteigert werden kann.
4. Wer bei Neubauten seinen EEW-Verpflichtungen nicht nachkommt, wird zu einer Ersatzabgabe in Höhe von 8 € pro installierter Heizleistung verpflichtet werden. Bei einer Heizleistung von 15 kW entspricht das einer Belastung von jährlich 135 Euro. In Bestandsbauten wird in diesem Fall eine Ersatzleistung z. B. in Form einer Verbesserung des Wärmedämmstandards gefordert.
5. Passivhäuser sowie Gebäude die dem Niedrigenergiestandard „KfW 40“ entsprechen, sind von der EEW-Regelung ausgenommen, ebenso sporadisch genutzte Häuser, Gebäude unter 50 Quadratmetern Nutzfläche.
6. Das EEW muss flankiert werden durch ein stufenweises beendenden von neuinstallierten Erdölheizungen bis zum Jahr 2014 und durch marktwirtschaftliche Instrumente im Rahmen der ökologischen Finanzreform.

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen setzt im Unterschied zu den Gesetzesvorlagen der Landesregierung Baden-Württemberg und dem Bundesumweltministerium beim EEW auf einen Mix aus konsequenten ordnungspolitischen Verpflichtungen und monetären Anreizen, um mit einer minimalen Bürokratie auszukommen. Das EEW soll z.B. im Bestand grundsätzlich schon beim Austausch von Heizungsanlagen zur Wirkung kommen und kaum Ausnahmen zulassen.

Anders als die Bundesregierung fordern wir einen Pflichtanteil von 20% bei Neubauten, nicht nur 15%.

Anders als die Landesregierung aus Baden-Württemberg, beziehen wir nicht nur den Privathaushalt mit ein, sondern auch öffentliche Gebäude.

Anders als die Bundesregierung und die Landesregierung aus Baden-Württemberg, stagnieren wir nicht bei der Höhe der Anteilsfrist, sondern erhöhen sie alle fünf Jahren.

Mit unserem Vorschlag kann bis 2020 die dringend erforderliche Senkung des Verbrauchs fossiler Energien bei der Wärmebereitstellung erreicht werden. So lässt sich erfolgreicher Klimaschutz betreiben und die Abhängigkeit von knappen Erdöl und Erdgas reduzieren.

Erneuerbare Energien - verbindlicher Klimaschutz und stabile Preise

Der Wärme- und Kühlungssektor ist in Deutschland für fast 60 % des Energieverbrauchs und rund 40 % der CO₂-Emissionen verantwortlich. Er ist in großem Maße abhängig von sich zunehmend verteuerten Importen von Erdöl und Erdgas. Diese Abhängigkeit wird zunehmend ein Problem der Versorgungssicherheit. Die stetig steigenden Preise belasten zudem die privaten Haushalte. Besonders Mieter zahlen für schlechte Energiestandards ihrer Wohnungen einen immer höheren Preis.

Sowohl der Ausstoß von Klimagasen als auch die Abhängigkeit von endlichen Ressourcen können im Wärme- und Kühlungssektor auf verschiedene Weise vermieden werden. Die Nutzung Erneuerbarer Energien ermöglicht eine emissionsfreie bzw. klimaneutrale Bereitstellung von Wärme und Kühlung. Dies muss jedoch mit gleichzeitigen energetischen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Effizienzsteigerung einhergehen.

Derzeit stellt das Marktanzreizprogramm (MAP) das einzige Förderinstrument der Bundesregierung für Erneuerbare Energien im Wärmebereich dar. Mit insgesamt 213 Millionen Euro werden daraus Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich gefördert. Dies ist angesichts der Herausforderungen des Klimaschutzes ein Tropfen auf dem heißen Stein. Zudem wird eine wichtige Chance bei der erforderlichen Potenzialerschließung vertan. Eine solche Lenkungswirkung kann das MAP nicht entfalten.

In Neubauten kann der Wärmebedarf schon heute aufgrund moderner Bautechniken und den resultierenden Einsparungen vollständig durch Erneuerbare Energien gedeckt werden. Auch im Bestandsbau gewinnt in Verbindung mit ökologischen Sanierungen der Anteil Erneuerbarer Energien erheblich an Bedeutung und kann kontinuierlich gesteigert werden.

Nur jede zehnte neue Heizung wird heute mit Erneuerbaren Energien betrieben. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Vorteile der Erneuerbaren Energien zu intransparent sind, die sich abzeichnende Preisentwicklung bei Erdöl und Erdgas unterschätzt wird oder die zu hohen Investitionskosten zurückschrecken. Hinzu kommt häufig das Investor-Nutzer-Dilemma, also die unausgewogene Aufteilung von Investitionskosten und eingesparten Energiekosten. Eine Folge davon ist, dass Erneuerbare Energien auch dann nicht eingesetzt werden, wenn sie langfristig günstiger als fossile Energieträger sind. Dabei wäre laut einer aktuellen FORSA-Studie bei 68% der Befragten Wärmeherzeugung durch Erneuerbare Energien die erste Wahl.

Im Wärmebereich werden die Solarthermie und Teile der Bioenergietechnologien bereits in kleinerem Umfang über das MAP des Bundes gefördert. Die durch das MAP zu erwartende Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien im Wärmebereich von heute 6% auf ca. 9% im Jahre 2020 steht jedoch in keinem Verhältnis zum vorhandenen Potenzial und dem Handlungsbedarf beim Klimaschutz und der Energieversorgungssicherheit. Die finanzielle Ausstattung des MAP ist angesichts der Problemstellung und der enormen Potenziale Erneuerbarer Energien ungenügend. Zudem sind die Ausgaben des MAP aufgrund der alljährlichen Haushaltsdefizite alles andere als gesichert. Die stark mittelständig geprägte Branche ist ständig einer Stop-and-go-Politik ausgesetzt, die in der Vergangenheit schon zu heftigen Umsatzeinbrüchen und Konkursen geführt hat.

Mit einer ad-hoc-Erhöhung der Fördermittel aus dem MAP, wie vom Bundesumweltminister als Reaktion auf den bedrohlichen Rückgang bei der Installation von Solaranlagen, Pelletheizungen und Wärmepumpen verkündet, ist dem Problem nicht beizukommen. Die erneuerbaren Energien benötigen vielmehr einen stabilen Rahmen, um sich entfalten zu können. Alles andere bleibt Stückwerk.

Eine Technologieentwicklung ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen kaum möglich. Das wird deutlich am Beispiel der Speichertechnologien. Das MAP bietet keinerlei Anreize, das hohe Potenzial der saisonalen Speicherung sommerlicher Wärmeüberschüsse auszunutzen.

Der Preis für Heizöl liegt heute fast dreimal so hoch wie im Jahr 2003. Für die Zukunft ist ein weiterer starker Kostenanstieg bei Erdöl und Erdgas zu erwarten. Wer jetzt noch eine erdölbefeuerte Heizung kauft, tätigt für die nächsten 20 Jahre eine Fehlinvestition und treibt sich selbst oder seine Mieter in immer höhere Wärmekosten. Hinzu kommen sozialen Auswirkungen: Arme können kaum mehr die Heizrechnungen bezahlen und die steigenden Heizkostenzuschüsse belasten die öffentlichen Haushalte.

Die Preise für Erneuerbare Energien können dagegen - mit Ausnahme der Bioenergien - nicht steigen, da Sonne, Wind, Erdwärme und Wasser keine Brennstoffkosten haben. Hält die Preisentwicklung für fossile Brennstoffe weiter an, ist eine Wirtschaftlichkeit der Erneuerbaren Energien schon bald erreicht. Dies gilt vor allem für Teile der Bioenergien, z.T. aber auch die Nutzung der Erdwärme und häufig die Solarthermie für Warmwasserbereitung. Die Nachfrage hat bereits jetzt deutlich zugenommen. Dennoch wird erst ein kleiner Teil der Potenziale erschlossen.

Dies liegt häufig daran, dass kurzfristige Wirtschaftlichkeitsüberlegungen die Kaufentscheidungen beeinflussen. Oftmals werden nur die Anschaffungskosten berücksichtigt, den Betriebskosten wird dagegen zu wenig Beachtung geschenkt. Weitere Hemmnisse sind Informationsdefizite sowohl bei Handwerkern und Schornsteinfegern als auch bei Kunden, die nicht selten dazu führen, dass Investitionsentscheidungen gegen jegliche ökologische und ökonomische Vernunft getroffen werden. Ein Wärmegesetz muss dazu führen, diese Hindernisse zu überwinden.

Grüne Eckpunkte für das Wärmegesetz

Der grüne Vorschlag für ein Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEW) beinhaltet einen ordnungsrechtlichen Ansatz, die Aufnahme aller Erneuerbare Energien, die Markteinführung für Saisonspeicher sowie eine Innovationsunterstützung durch einen Ersatzabgabefonds, welcher auch ein Baustein für die Fortführung der ökologischen Finanzreform sein könnte.

Anders als die Landesregierung Baden-Württemberg bezieht die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen alle Gebäude ein, unabhängig davon, ob sie Privathaushalten, Unternehmen oder der öffentlichen Hand gehören. Das EEW muss für Wohngebäude und Nichtwohngebäude, Neubauten und Bestandsbauten gelten.

Das EEW muss folgende Erneuerbare Energien berücksichtigen:

- Solarthermie (Wärmeerzeugung mittels Sonnenkollektoren, auch in Kombination mit der Solarstromerzeugung).
- Bioenergien (Wärmeerzeugung mittels Umwandlung von nachwachsenden Rohstoffen aus nachhaltiger Erzeugung und landwirtschaftlichen Abfällen; bevorzugt durch Kraftwärmekopplung (KWK)).
- Tiefen-Erdwärme (direkte Nutzung der Erdwärme so wie Abwärme aus der Stromerzeugung).
- Windenergie, Wasserkraft in Form von kleinen gebäudenahen oder gebundenen Windrädern und Wasserrädern, die den Wind- und Wasserstrom unregelmäßig und daher günstig mit effizienter Technik in Wärme umwandeln.
- Umgebungswärme und Oberflächenerdwärme, die aber nur als regenerativ anzusehen ist, wenn auch die Antriebsenergie für die notwendigen Wärmepumpen aus Ökostrom oder Biogas hergestellt werden.
- Im Kühlungssektor bieten sich vor allem an: solarthermische Kühlung, sowie mit Ökostrom, Biogas oder Erdwärme effizient betriebene Kühlungsaggregate.
- Wichtige zusätzliche technische Möglichkeiten: Weiterentwicklung der Speichertechnologie (inklusive saisonale Speicher), industrielle Abwärmenutzung, Abwärmenutzung von Abwasser.

Wärmepumpen sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine positive Umweltbilanz aufweisen. Dies setzt eine Jahresarbeitszahl größer vier bei elektrisch angetriebenen und größer 1,6 bei Brennstoff betriebenen Wärmepumpen voraus.¹

Einen hohen Stellenwert muss im EEW der Förderung einer saisonalen Speicherung der sommerlichen Überschusswärme aus Solarstrahlung oder KWK-Anlagen. Wärmespeicher können dafür sorgen, die Grundlast des Warmwasserbedarfs ganzjährig zu decken und mit ausgereiften Speichertechniken können Gebäude sogar im Winter solar beheizt werden. Bei der Wärmespeichertechnik sollten vor allem moderne Speicher berücksichtigt werden. Zu den modernen Techniken zählen die Latentwärmespeicher oder die thermochemischen Speicher, aber auch große Wasser- und Erdspeicher, sowie Speicher mit neuartigen und auch kostengünstigen Materialien.

Das EEW soll unabhängig von knappen Staatsfinanzen Anreize setzen und darüber hinaus den Unternehmen ermöglichen, langfristig verlässlich in die Technologie- und Marktentwicklung zu investieren. Damit können über die dann angestoßene Technikentwicklung und Massenfertigung schnelle Kostenreduktionen erreicht werden.

Da die einzelnen Erneuerbaren Energien und die zur Verfügung stehenden Technologien in ihrer Entwicklungsreife sowie ihrer Wirtschaftlichkeit sich deutlich unterscheiden, sollte das EEW flexibel sein, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Anwendungsmöglichkeiten eingehen zu können. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Bürger und der Markt und nicht die Bürokratie über die Technologieauswahl entscheiden. Vielmehr müssen allen Technologien Entwicklungschancen eröffnet

¹ Bsp. eine Jahresarbeitszahl von vier bedeutet, dass innerhalb eines Jahres aus einer Einheit Antriebsenergie und drei Einheiten kostenloser Umweltwärme vier Einheiten Heizwärme bereitgestellt werden. Deshalb gilt es bei dem Einbau einer Wärmepumpe eine Qualitätssicherung für Überprüfungs-zwecke zu installieren. Dieses kann durch einen Wärmemengenzähler einfach gewährleistet werden. Prinzipiell gilt für Wärmepumpen ein niedriger Heizenergiebedarf um wirtschaftlich zu sein. Um einen niedrigen Heizenergiebedarf zu erzielen sind zwei Parameter von Bedeutung. Zum einen gut gedämmte Gebäude und ebenfalls gut isolierende Fenster und Türen und zum anderen großflächige Heizflächen.

Begleitend dazu sollte eine Wärmepumpe bevorzugt mit Ökostrom betrieben werden!

werden. Das EEW soll folglich mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand und geringen Transaktionskosten behaftet sein.

Eine wichtige Rolle muss die Kraft-Wärme-Kopplung spielen, die durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme besonders hohe energetische Wirkungsgrade erreicht. Zudem lässt sich hiermit auch das Problem einer häufig postulierten Flächennutzungskonkurrenz der Biomasse zwischen Wärme- und Stromsektor lösen. Dabei gilt es insbesondere, auf eine gute Kompatibilität mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu achten.

Das EEW muss so ausgestaltet werden, dass alle erneuerbaren Energien unterstützt werden. Dabei müssen auch Innovationsanreize gesetzt werden, vor allem für Technologien, die noch marktfremd sind, aber große Einsatz- und Kostensenkungspotenziale haben. Ebenso ist darauf zu achten, dass Qualitätsmaßstäbe gesetzt werden und dabei Umweltbelastungen die durch neue Technologien entstehen könnten z.B. durch Verbrennung von Biomasse durch Qualitätsstandards vermieden werden.

Bei der Bioenergie müssen ambitionierte Emissionsstandards eingehalten werden. So werden z.B. noch immer ältere Modelle von Holzpelletanlagen vertrieben, die einen hohen Ausstoß an Schadstoffen und Rußpartikeln haben, obwohl weitaus bessere Modelle am Markt verfügbar sind.

Auch der Anbau von Pflanzen als Brennstoff muss nachhaltig sein. Es dürfen nur Bioenergien verwendet werden, die ökologischen und sozialen Standards entsprechen. Die Kriterien des Bundesregierungsentwurfs für eine Nachhaltigkeitsverordnung reichen dafür nicht aus.

Das EEW muss verbindlich sein

Betreiber neu errichteter Wärmeerzeugungsanlagen und für Anlagenbetreiber, die bestehende Anlagen austauschen oder modernisieren, müssen zum anteiligen Mindesteinsatz von Wärme aus regenerativen Energiequellen verpflichtet werden. Diese Pflicht muss für alle Betreiber gelten, ungeachtet ob die beheizten Gebäude privat, gewerblich oder öffentlich genutzt werden, und sie muss auch die Betreiber von Wärmenetzen umfassen.

Wer dieser Verpflichtung nicht folgen kann, zahlt eine Ersatzabgabe in Relation zur installierten Leistung der fossilen Wärmeerzeugungsanlage. Das Aufkommen aus dieser Abgabe wird zur Förderung von regenerativen Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmespeicheranlagen, Energieeinsparprogrammen und Wärmenetzen verwendet.

Für Neu- und Bestandsbauten sind unterschiedliche Maßstäbe anzusetzen. Die Höhe des regenerativen Pflichtanteils kann je nach Adressatenkreis und nach Gebäudetypus unterschiedlich gestaltet sein. Aufgrund des sehr niedrigen Energiebedarfs von Neubauten kann der Anteil der Erneuerbaren Energien hier sogar bis zu 100 Prozent betragen.

Fordern und fördern müssen Hand in Hand gehen:

Das EEW kann als dritte Säule eines ambitionierten Systems zur Verbesserung der Energiestandards im Gebäudebereich wirken. Dazu bedarf es einer flankierenden Optimierung vorhandener Gesetze und Förderprogramme, dem Setzen ökonomischer Anreize und einer engen Verzahnung zu einem effizienten Instrumentarium des Förderns und Forderns beim Energiesparen.

So muss das bisherige MAP für Erneuerbare Energien auf 400 Millionen aufgestockt und zu einem zweigleisigen Programm umgestaltet werden. Neu geschaffen werden muss ein Innovationsprogramm, das die Technologien der nächsten Generation zur Marktreife führt. Der andere Pfad soll Hausbesitzer dabei unterstützen, Erneuerbare Energien zu nutzen. Dieser Topf soll Haushalten finanzielle Anreize bieten, Erneuerbare Energien über den im EEW vorgeschriebenen Anteil am Wärmeverbrauch hinaus – also 10% bei Bestandsbauten bzw. 20 % bei Neubauten - zu nutzen, ggf. bis hin zu einer Vollversorgung durch Erneuerbare Energien.

Dabei spielt auch die passive Solarnutzung eine Rolle. So besteht die Möglichkeit auf Förderung, wenn ein Eigentümer den Pflichtanteil überschreitet indem er eine zusätzliche, nachgewiesene passive Solarnutzung, vor allem durch Verglasung großer Fassadenflächen jedoch unter Berücksichtigung des sommerlichen Wärmeschutzes entsprechend der EnEV in das Gebäude integrieren möchte.

Das EEW muss zudem mit der anstehenden erneuten Novelle der Energieeinsparungs-Verordnung (EnEV) abgestimmt werden. Dabei gilt es im EEW Anreize zu setzen, über die im EnEV verankerten

Anforderungen hinauszugehen. Ziel muss es sein, den Heizwärmebedarf Richtung Passivhaus zu bringen. Das heißt eine deutliche Verschärfung der EnEV.

Konkrete Vorgaben eines EEW

Der Pflichtanteil für die Nutzung der Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch wird bei Neubauten 20 % und 10% bei Bestandsbauten, bei denen eine grundlegende Sanierung im Sinn der Energieeinsparverordnung durchgeführt oder bei denen eine neue Heizungsanlage installiert bzw. ausgetauscht wird, betragen.

Der gesetzlich vorgeschriebene Anteil der regenerativ erzeugten Wärme am Gesamtheizwärmebedarf des Objektes beginnt in den ersten Jahren relativ niedrig und steigt in den kommenden Jahren kontinuierlich an. Die Anteilspflicht wird in Fünfjahresschritten jeweils um 10 Prozentpunkte bei Neubauten und 5 Prozentpunkte bei Bestandsbauten erhöht. Nach jeder Erhöhung wird im Zuge der Erfahrungen über den Vollzug dieser Standards für die Nutzung regenerativer Wärme an dem Gesamtheizwärmebedarf in Neu- und Bestandsbauten darüber zu entscheiden sein, ob und wie der vorgeschriebene Anteil bis zur Vollversorgung gesteigert werden kann. Hierbei werden u.a. das Verhältnis zwischen Pflichtanteil und EnEV sowie die Erhöhungsschritte auf ihre Qualität und Auswirkungen überprüft.

Einen Pflichtanteil von 10% kann bereits durch eine solarthermische Anlage zur Brauchwarmwassererwärmung mit einem solaren Deckungsanteil von 60 % erreicht werden. Zur Anteilspflichterfüllung besteht jedoch freie Wahl zwischen der Art und Weise der Erzeugung von Warmwasser, der Heizwärmetechnik oder dem Brennstoff. Unter bestimmten Umständen kann sich aus einem Pflichtanteil eine 100% Vollversorgung aus Erneuerbaren Energien entwickeln.

Dabei kann dieser Pflichtanteil, soweit rechnerisch nachgewiesen, bereits durch das Heizen mit Bio-Ölen, Biogas oder durch eine ökostrombetriebene Wärmepumpe sichergestellt werden. Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn der Anteil an Biogas von Mindestens 40% am Gesamtgasverbrauch erreicht wird. Bio-Öle hingegen müssen den Bedarf zu 100% abdecken um als Pflichterfüllung angerechnet zu werden.

Die Pflicht gilt ebenfalls als erfüllt, wenn der Heizwärmebedarf des Gebäudes durch eine Anlage gedeckt wird, die durch eine nicht fossil betriebene Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 70% betrieben wird.

Außerdem gilt die Pflicht als erfüllt, wenn ein Anschluss an ein Fern- bzw. Nahwärmesystem besteht oder zeitnah erfolgt.

Sowohl bei Neu- als auch bei Bestandsbauten muss eine starke Verzahnung mit der EnEV erfolgen. Denn es gilt: Je stärker die EnEV über die Energieeinsparung und Energieeffizienz wirkt, desto höher steigt automatisch auch der Anteil der Erneuerbaren Energien.

Ersatzleistung und Ersatzabgabe

Wer den Verpflichtungen aus dem EEW nicht folgen kann, muss zu Ersatzleistungen verpflichtet werden. Dabei gilt es, zwischen Neu- und Bestandsbauten zu unterscheiden.

Für Neubauten gilt:

Wer seiner EEW-Verpflichtung nicht folgen kann, zahlt eine jährliche Ersatzabgabe in Abhängigkeit zur installierten Leistung der fossilen Wärmeerzeugungsanlage.

Die Höhe der Ersatzabgabe wird auf 8,- € pro installierter Heizleistung der fossilen Verbrennungsanlage bei einer mittleren technischen Lebensdauer von 15 Jahren festgelegt.

Bei einer installierten Heizleistung von 15 kW entspricht dies einer Summe von 1.800 €. Das bedeutet eine jährliche Zahlung von 135 €.

Das Aufkommen aus der Ersatzabgabe wird zur Förderung von regenerativen Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmespeichern und Wärmenetzen verwendet.

Die Mittel aus der Ersatzabgabe werden von den Ländern vereinnahmt. Das hat zum einen den Vorteil, dass das Geld gezielter eingesetzt wird und zum anderen, dass dadurch das Vollzugsinteresse von

Seiten der Länder erhöht wird. Dabei setzen wir auf eine effiziente Kontrolle über die Baurechtsbehörden, denen – analog zur Regelung in Baden-Württemberg - Sachverständige (z. B. Energieberater, Schornsteinfeger) bzw. der Wärmenetzbetreiber eine Bestätigung über die Einhaltung der EEW-Anforderung nach Abschluss der Heizungsinstallation oder der Sanierungsarbeiten vorlegt.

Für Altbauten gilt:

Wer seiner EEW-Verpflichtung aus technischen Gründen nicht Folge leisten kann, dem steht die Möglichkeit einer Ersatzleistung zu. Eine Ersatzleistung besteht aus der Verbesserung der thermischen Hülle eines Gebäudes gemäß EnEV. Sollte auch dieser nicht nachgekommen werden, wird wie bei Neubauten eine Ersatzabgabe in Abhängigkeit zur installierten Leistung der fossilen Wärmeerzeugungsanlage eingefordert.

Beim Austausch von Wärmeversorgungsanlagen wird für Altbauten darüber hinaus eine Energieberatung verpflichtend vorgeschrieben, die vor dem Austausch der Anlage durchgeführt wird. So kann zum einen eine eventuelle Überdimensionierung der Heizungsanlage vermieden und zum anderen mehr Transparenz für den Mieter bzw. Eigentümer geschaffen werden. (Häufig werden Heizkessel "eins zu eins" ausgetauscht, ohne den aktuellen tatsächlichen Heizwärmebedarf des Gebäudes zu überprüfen!) Außerdem kann über die Vorteile von Erneuerbaren Energien informiert werden.

Befreiungsregelung:

Von der Verpflichtung befreit sind Passivhäuser sowie Gebäude die dem Niedrigenergiestandard des „KfW 40“ entsprechen. Außerdem sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in bestimmten Fällen eine Ausnahme von der Nutzungspflicht, Ersatzleistung und Ersatzabgabe vorgesehen und zwar wenn:

- Gebäude weniger als vier Monate im Jahr bewohnt werden (Ferienhaus),
- Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m² besitzen,
- öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen,
- ein besonderer Härtefall besteht. Das heißt, wenn weder die Nutzungspflicht, die Ersatzleistung als auch die Ersatzabgabe dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann. Die soziale Situation des Verpflichteten ist dabei stets zu berücksichtigen.

Das EEW und das Verhältnis zur EnEV

Das EEW fungiert eigenständig und darf nicht mit der EnEV vermischt werden. Dennoch gibt es gewisse Schnittstellen, das EEW und die EnEV in besseren Einklang bringen. Dies wäre z.B. dann möglich, wenn Gebäude Standards erreichen, die die Anforderungen der EnEV um 50% unterschreiten. An dieser Stelle wird auf eine Anteilsspflicht gemäß Wärmegesetz verzichtet.

Zusätzliche Verknüpfungen

Flankierend zur Einführung eines EEW sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- die Verbesserung der bauplanrechtlichen Regelungen (Wärmeschichten und Wärmespeicher),
- begleitenden Änderungen und bessere Verzahnung in der EnEV,
- Kommunale Maßnahmen zur Förderung Erneuerbarer Wärmeenergie, dazu gehören die Bauleitplanung, strenge Dämmstandards und die festgeschriebene Nutzung Erneuerbarer Energien.
- Eine stärkere ökologische Ausrichtung des Steuer- und Abgabesystems durch die Weiterentwicklung der ökologischen Steuerreform.
- Die folgenden Punkte unterliegen dem Gebot der klimaschutzorientierten Heizungsmodernisierung:
Für Kohleheizungen laufen die Genehmigungen für Neuinstallation ab 2010 aus;
für Neugenehmigungen von Ölheizungen über 30 kW Leistung ab 2014 und unter 30 kW ab 2018. Für Gebäude, die in Hochwasserschutzgebieten errichtet sind, gilt ein Verbot von neuen Erdölheizungen ab Inkrafttreten des Gesetzes,

Ziele

Etappenziele des EEW müssen es sein, den Anteil regenerativer Wärme und Kühlung von heute 6% auf mindestens 28% bis 2020 und bis 2030 auf mindestens 50% zu steigern. Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEW) ist ein wichtiger Baustein damit das Klimaschutzziel von Minus 40% CO₂-Emission gegenüber 1990, bis 2020 erreicht werden kann und zudem eine Energieversorgungssicherheit in der Wärmeversorgung zu gewährleisten.